



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Handelsgericht Wien

W112-Quadrat  
11 Cg 208/07m

KOSESNIK-WEHRLE & LANGER  
RECHTSANWÄLTE KEG  
11. Feb. 2008  
EINGELANGT  
FRIST: 10.3.08 l. J.  
Berufung

**Im Namen der Republik!**

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei R-Quadrat Capital Gamma GmbH, 1020 Wien, Praterstraße 38, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 26.000,--) nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung folgender Klauseln:

„Erfüllung: Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder an deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt.“

„Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs (1), sind in deutscher Sprache per Einschreiben an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Abs (2)) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.“

„Kündigung durch die Emittentin:  
Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 30. Juni 2009, mit Wirkung und Fälligkeit jeweils zum 1. August desselben Kalenderjahres durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Bedingungen zu dem sich aus § 7 Abs (5) der Bedingungen ergebenden Kurs

zu kündigen, mit welchem sämtliche Ansprüche des Anleihegläubigers abgefunden sind."

„Änderung der Bedingungen: Die Versammlung der Anleihegläubiger fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des anwesenden oder gültig vertretenen Nominales, wobei Nominale EUR 100,-- jeweils eine Stimme gewähren. Beschlüsse, die eine Änderung der Bedingungen zum Gegenstand haben, können nur auf Vorschlag der Geschäftsführung des Emittentin und nur mit einer Mehrheit von 75% des anwesenden oder gültig vertretenen Nominales gefasst werden, wobei Nominale EUR 100,-- jeweils eine Stimme gewähren."

„Gerichtsstand: Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig."

„Teilnichtigkeit: sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen. Sie ist ferner schuldig, zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart wurden.

2. Das weitere Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

„Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Ausgabekurs gemäß § 4 Abs (1) dieser Bedingungen, zuzüglich aliquoter Verzinsung gemäß § 5 Abs (2) bis zum Tage Kündigung zu verlangen, falls

(i) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder  
(ii) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.  
Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Rechts gemäß Abs (2) geheilt wurde.

In den Fällen gemäß Abs (1) wird die Kündigung erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nominale von mindestens 1/10 der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen, sowie sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden seien, wird **abgewiesen.**

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teils der Kronen Zeitung, bundesweite Ausgabe auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 3.739,48 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 611,-- an

Barauslagen und EUR 522,80 an USt)  
zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Außer Streit steht:

Die klagende Partei ist ein Verein und gemäß § 29 KSchG für Verbandsklagen im vorliegenden Fall aktiv klagslegitimiert.

Die Beklagte ist Emittentin von Teilschuldverschreibungen. Sie verwendet bei Vertragsabschlüssen (unter anderem) mit Konsumenten allgemeine Geschäftsbedingungen, nämlich die „Bedingungen der Teilschuldverschreibungen RQ REOP Bond 2007-1013. Diese enthalten unter anderem folgende Klauseln:

1. *Erfüllung:* Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder an deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt  
(in weiterer Folge auch „Klausel 1“ genannt).

2. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Ausgabekurs gemäß § 4 Abs (1) dieser Bedingungen, zuzüglich aliquoter Verzinsung



gemäß § 5 Abs (2) bis zum Tage Kündigung zu verlangen, falls

(i) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder

(ii) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Rechts gemäß Abs (2) geheilt wurde.

In den Fällen gemäß Abs (1) wird die Kündigung erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nominale von mindestens 1/10 der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind

(in weiterer Folge auch „Klausel 2“ genannt).

3. Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs (1), sind in deutscher Sprache per Einschreiben an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Abs (2)) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden

(in weiter Folge auch „Klausel 3“ genannt).

4. Kündigung durch die Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 30. Juni 2009, mit Wirkung und Fälligkeit jeweils zum 1. August desselben Kalenderjahres durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Bedingungen zu dem sich aus § 7 Abs (5) der Bedingungen ergebenden Kurs zu kündigen, mit welchem sämtliche Ansprüche des Anleihegläubigers abgefunden sind (in weiterer Folge auch „Klausel 4“ genannt).

5. Änderung der Bedingungen: Die Versammlung der Anleihegläubiger fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des anwesenden oder gültig vertretenen Nominales, wobei Nominale EUR 100,-- jeweils eine Stimme gewähren. Beschlüsse, die eine Änderung der Bedingungen zum Gegenstand haben, können nur auf Vorschlag der Geschäftsführung des Emittentin und nur mit einer Mehrheit von 75% des anwesenden oder gültig vertretenen Nominales gefasst werden, wobei Nominale EUR 100,-- jeweils eine Stimme gewähren (in weiterer Folge auch „Klausel 5“ genannt).

6. Gerichtsstand: Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig (in weiterer Folge auch „Klausel 6“ genannt).

7. Teilnichtigkeit: sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser

Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich (in weiterer Folge „Klausel 7“ genannt).

**Parteienvorbringen:**

Die Klägerin stellt das im Spruch ersichtliche Unterlassungsbegehren hinsichtlich der sieben streitgegenständlichen Klauseln. Die Beklagte beantragt Klagsabweisung. Dazu erstatteten die Parteien überwiegend rechtliches Vorbringen in Klage, Klagebeantwortung und jeweils einem vorbereitenden Schriftsatz. Hinsichtlich Details dieses Vorbringens wird auf den Inhalt der Schriftsätze verwiesen.

**Rechtlich folgt:**

**Allgemeines:**

Eine Beweisaufnahme war nicht durchzuführen. Schon im Verhältnis der Vertragspartner ist die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen - wenn diese nicht Ergebnis konkreter Vertragsverhandlungen sind - ausschließlich aufgrund des Textes der Vertragsbestimmung und unter Außerachtlassung sämtlicher außerhalb des Vertragstextes liegenden Umstände vorzunehmen. Um so mehr hat sich die Prüfung der Rechtswirksamkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verbandsprozess ausschließlich auf den Text der strittigen Klauseln zu beschränken. Sämtliche außerhalb des Textes liegenden

Umstände sind dabei irrelevant. Daher ist auch das Vorbringen der Beklagten über den Prospektinhalt für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren nicht maßgeblich. Im Hinblick darauf erübrigt sich im Verbandsklageverfahren nach § 28 KSchG auch ein Beweisverfahren.

Soweit die beklagte gegen den Anspruch der - unbestritten klagslegitimierten - Klägerin einwendet, sie könne bei Anleiheemissionen nicht unterschiedliche Bedingungen für Konsumenten und Nichtkonsumenten vorsehen, ist ihr zu entgegnen, dass es ihr unbenommen bleibt, auch im Verhältnis zu Anleihegläubigern, die keine Konsumenten sind, Bedingungen vorzusehen, die gegenüber Konsumenten zulässig sind. Das KSchG legt nämlich lediglich Mindeststandards für Konsumenten fest. Zwingende Bestimmungen für Nichtkonsumenten, die zwingenden Bestimmungen für Konsumenten widersprechen sind daher denkunmöglich. Sobald die Beklagte nicht verhindert, auch mit Konsumenten zu kontrahieren, muss sie sich den strengeren Regeln des KSchG unterwerfen und Bedingungen vorsehen, die auch unter dem Geltungsbereich des KSchG Gültigkeit haben.

**Zu den einzelnen Klauseln:**

Klausel 1:

*1. Erfüllung: Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder an deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am*

Fälligkeitstag nicht später als 12 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt.

Die Klägerin argumentiert damit, dass durch diese Klausel das Insolvenzrisiko der Zahlstelle auf den Anleihegläubiger übertragen wird, und das mit Recht. Eine Bestimmung, wonach die Emittentin von ihrer Schuld befreit wird, wenn sie an eine Zahlstelle zahlt, die zum Anleihegläubiger in keinem Vertragsverhältnis steht, benachteiligt den Anleihegläubiger gröblich. Dieser trägt - die Gültigkeit der Klausel 1 unterstellt - neben dem Risiko der Insolvenz des Emittenten zusätzlich noch das Risiko der Insolvenz der Zahlstelle.

Der Einwand der Beklagten, das Insolvenzrisiko sei praktisch nicht vorhanden, überzeugt nicht. Es ist allgemein bekannt, dass trotz strenger Bankenaufsichtsbestimmungen auch Banken und Kreditinstitute insolvent werden können. Auch dem Argument der Beklagten, eine Abwicklung ohne Schaffung einer Zahlstelle sei undenkbar, weil die Emittentin naturgemäß ihre Gläubiger nicht kenne, kann nicht beigespflichtet werden. Nicht die Schaffung einer Zahlstelle an sich ist nämlich gröblich benachteiligend, sondern die Bestimmung, wonach die Zahlung der Emittentin an die Zahlstelle im Verhältnis zwischen Emittentin und Anleihegläubiger schuldbefreiend wirken soll.

Die Klausel 1 ist daher nichtig im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Klausel 2:

2. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Ausgabekurs gemäß § 4 Abs (1) dieser Bedingungen, zuzüglich aliquoter Verzinsung gemäß § 5 Abs (2) bis zum Tage Kündigung zu verlangen, falls

(i) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder

(ii) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Rechts gemäß Abs (2) geheilt wurde.

In den Fällen gemäß Abs (1) wird die Kündigung erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nominale von mindestens 1/10 der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

Auch bezüglich dieser Klausel argumentiert die Klägerin damit, dass die Klausel gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB ist. Eine diesbezügliche Nichtigkeit ist jedoch nicht zu erblicken.

Auszugehen ist davon, dass Anleihebegebungen einzelne Vertragsverhältnisse zwischen der Emittentin und den einzelnen Anleihegläubigern begründen. Diese

Vertragsverhältnisse sind befristete Dauerschuldverhältnisse. Schon nach ganz allgemeinen Rechtsgrundsätzen tritt die ordentliche Beendigung eines befristeten Dauerschuldverhältnisses durch Zeitablauf ein, nicht durch Kündigung. Eine Kündigungsmöglichkeit eines befristeten Dauerschuldverhältnisses ist daher grundsätzlich nur dort gegeben, wo ein derartiges Kündigungsrecht (trotz Befristung) durch Gesetz oder Vertrag vorgesehen ist. Ein gesetzliches Kündigungsrecht ist nicht ersichtlich. Die Klausel 1 räumt daher den Anleihegläubigern lediglich ein zusätzliches Recht ein, das sie ohne diese Klausel nicht hätten. Sie kann daher nicht gröblich benachteiligend sein.

Keinesfalls kann allerdings durch die Klausel 2 das Recht auf sofortige Vertragsauflösung beschränkt werden. Ein derartiges Recht steht unabdingbar jedem Vertragspartner eines befristeten oder unbefristeten Dauerschuldverhältnisses bei Vorliegen wichtiger Gründe zu (ein derartiger wichtiger Grund kann natürlich auch in der Insolvenz des Vertragspartners liegen). Durch Auslegung der Klausel 2 im Sinne der § 914ff ABGB ist zu ermitteln, ob diese (auch) das Recht auf sofortige Vertragsauflösung berührt. Dies ist nicht der Fall.

Nach üblichem rechtlichen Sprachgebrauch wird bei der Auflösung von Dauerschuldverhältnissen zwischen „Kündigung“ und „sofortiger Vertragsauflösung aus wichtigem Grund“ unterschieden. Während das Wort „Kündigung“ immer die ordentliche Auflösung unbefristeter Dauerschuldverhältnisse (oder bei entsprechender Vereinbarung oder gesetzlicher Regelung auch befristeter Dauerschuldverhältnisse) bezeichnet, werden für die

sofortige Vertragsauflösungserklärung aus wichtigem Grund je nach Rechtsbereich und Erklärendem unterschiedliche Ausdrücke verwendet, wie etwa Austritt, Entlassung, außerordentliche Kündigung, etc. Allen diesen Rechtsbegriffen ist gemein, dass sie sich deutlich zur „Kündigung“ als ordentliche Auflösungsart unterscheiden. Im vorliegenden Fall wird in der Klausel 2 ausschließlich der eindeutige Ausdruck „Kündigung“ verwendet. Damit ist klargelegt, dass das jedem Vertragspartner zustehende Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund damit nicht beschränkt werden soll, was - wie oben erwähnt - rechtlich auch nicht möglich wäre.

Die Klausel 2 ist somit rechtswirksam.

Klausel 3:

*3. Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs (1), sind in deutscher Sprache per Einschreiben an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Abs (2)) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden*

Dass diese Klausel dem § 6 Abs 1 Z 4 KSchG widerspricht ergibt sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung. Eine strengere als die Schriftform



darf durch Vereinbarung mit Konsumenten nicht statuiert werden. Die Klausel 3 ist daher nichtig.

Klausel 4:

4. Kündigung durch die Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 30. Juni 2009, mit Wirkung und Fälligkeit jeweils zum 1. August desselben Kalenderjahres durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Bedingungen zu dem sich aus § 7 Abs (5) der Bedingungen ergebenden Kurs zu kündigen, mit welchem sämtliche Ansprüche des Anleihegläubigers abgefunden sind.

im Diese Bestimmung sieht eine zusätzliche einseitige Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin vor, ohne den Anleihegläubigern ein äquivalentes zusätzliches Kündigungsrecht einzuräumen. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Daher verstößt diese Bestimmung gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil sie für die Anleihegläubiger gröblich benachteiligend ist. Klausel 4 ist daher nichtig.

Klausel 5:

5. Änderung der Bedingungen: Die Versammlung der Anleihegläubiger fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des anwesenden oder gültig vertretenen Nominales, wobei Nominale EUR 100,-- jeweils eine Stimme gewähren. Beschlüsse, die eine Änderung der Bedingungen zum Gegenstand haben, können nur auf Vorschlag der Geschäftsführung des Emittentin und nur mit einer

Mehrheit von 75% des anwesenden oder gültig vertretenen Nominales gefasst werden, wobei Nominale EUR 100,-- jeweils eine Stimme gewähren.

Sinn dieser Klausel ist es, eine Vertragsänderungsmöglichkeit während aufrechtem Dauerschuldverhältnis zu ermöglichen. Nach dem Inhalt dieser Bestimmung soll dies auch gegenüber Vertragspartnern möglich sein, die einer derartigen Änderung inhaltlich nicht zustimmen. Da derartige Änderungen auch Verschlechterungen für den Anleihegläubiger mit sich bringen können, ist diese Bestimmung jedenfalls gröblich benachteiligend für die Anleihegläubiger. Während die Emittentin nie dazu gezwungen werden könnte, eine Vertragsänderung gegen ihren Willen zu akzeptieren, würde - die Gültigkeit der Klausel 5 vorausgesetzt - dies für Anleihegläubiger sehr wohl vorgesehen sein. die Klausel 5 ist daher nichtig.

Klausel 6:

6. Gerichtsstand: Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

Gemäß § 14 Abs 1 KSchG kann mit Verbrauchern nur ein Gerichtsstand vereinbart werden, wenn damit die Zuständigkeit eines Gerichtes Begründet wird, in dessen Sprengel der Konsument seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner Beschäftigung hat. Da die Klausel 6 eine derartige Einschränkung nicht vorsieht ist sie schon aus diesem Grund nichtig.

Klausel 7:

*7. Teilnichtigkeit: sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.*

Nach ständiger Rechtsprechung verstößt eine salvatorische Klausel, wie sie in Klausel enthalten ist, gegen § 6 Abs 3 KSchG. Schon eine geltungserhaltende Reduktion nichtiger AGB-Bestimmungen ist gegenüber Konsumenten unzulässig, um so mehr eine Vertragsbestimmung, die derartiges vorsieht. Den Ausführungen der Beklagten, wonach zwar die Klausel an sich gültig, bloß die „Berufung auf die Klausel“ nicht rechtens sein soll, kann nicht beigespflichtet werden. Das österreichische Recht kennt Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vertragsbestimmungen. Eine Rechtsfolge, wonach eine vertragliche Bestimmung zwar Geltung hat, sich die Vertragsparteien aber darauf nicht berufen können, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Gemäß § 30 KSchG ist auf das Verfahren gemäß § 28 KSchG der § 25 UWG sinngemäß anzuwenden. Eine Urteilsveröffentlichung ist daher dann anzuordnen, wenn ein Interesse der beteiligten Verkehrskreise an der

Urteilsveröffentlichung besteht. Im gegenständlichen Fall wendet sich der Beklagte mit seinen Angeboten an einen unbestimmten Personenkreis, nämlich an alle Konsumenten. Es besteht daher ein Bedürfnis, diese Konsumenten darüber aufzuklären, dass und in welchem Umfang der Kläger nichtige Vertragsbestimmungen seinen Verträgen zugrunde gelegt hat. Die von der klagenden Partei begehrte Urteilsveröffentlichung erscheint angemessen, sodass sie wie im Spruch ersichtlich anzuordnen war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 43 Abs 2 ZPO. Die Klägerin ist nur mit einem geringfügigen Teil ihres Anspruchs - nämlich hinsichtlich einer von sieben Vertragsklauseln - unterlegen. Besondere Kosten hat die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht erforderlich gemacht. Der Klägerin waren daher sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten zuzusprechen. Diese wurden der Höhe nach richtig verzeichnet.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 11, am 29.1.2008



**Dr. Alexander Sackl**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung